

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Louise-Otto-Peters-Schule Hockenheim - Wiesloch

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Louise-Otto-Peters-Schule Hockenheim – Wiesloch“.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Sitz des Vereins ist Hockenheim.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt den Zweck, all denen, die sich der LOP-Schule Hockenheim-Wiesloch verbunden fühlen, die Möglichkeit zu gegenseitiger Begegnung, zum Austausch von Gedanken und Meinungen zu geben. Er verfolgt zudem den Zweck, die schulischen Aktivitäten und Einrichtungen zu unterstützen, für die öffentliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Verein setzt sich insbesondere zur Aufgabe

1. in geeigneter Weise Bildungs- und Kulturangebote sowie schulische Veranstaltungen zu unterstützen und zu fördern,
2. bei der Entwicklung und Umsetzung unserer Schulkultur mitzuwirken,
3. Die Beziehungen zu den Vertretern der an der Ausbildung der Schülerinnen und Schülern beteiligten Einrichtungen zu pflegen und zu unterstützen,
4. Einen Preis für vorbildliches gesellschaftliches Engagement von Schülerinnen und Schülern zu stiften.

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit

Der Verein ist politisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die finanziellen Mittel müssen zu Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

Alle Personen, die sich der Louise-Otto-Peters-Schule Hockenheim und Wiesloch verbunden fühlen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt, der schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist und drei Monate vor dessen Ablauf dem Vorstand zugegangen sein muss,
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden,
- d) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den schriftlichen mit Gründen versehenen Beschluss kann binnen einen Monats der Entscheid der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Beiträge

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht:

- a) durch Jahresbeiträge der Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und die zu Beginn des Geschäftsjahres fällig werden,
- b) durch Spenden.

Sämtliche Beiträge und Spenden müssen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Rechnungsprüferin/ dem Rechnungsprüfer
- d) der Schriftführerin/ dem Schriftführer

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Der Verein wird gesetzlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch die 1. Vorsitzende/ den 1. Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Jede/r ist alleine vertretungsberechtigt. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der/ dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 8, obliegt die Einberufung sämtlicher Sitzungen und deren Leitung.

Von sämtlichen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichts der Kassenprüferin/ des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl von 2 Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr
- d) die Festlegung des Jahresbeitrages
- e) Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Verpflichtung, dieses für die Louise-Otto-Peters-Schule zu verwenden

Diese Satzung wurde am 25.02.1997 beschlossen, geändert am 08.12.2016 durch die Mitgliederversammlung

